Arbeitspapier 11 · Basiswissen

Pflichtteil und Auskunft

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Ein durch Verfügung von Todes wegen ausgeschlossener Abkömmling kann vom Erben die Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils verlangen (§ 2303 Abs. 1 BGB). Auch der Ehegatte und unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Eltern kommen in Betracht. Eine Enkelin ist etwa ausgeschlossen, soweit ihr Elternteil, der sie bei gesetzlicher Erbfolge verdrängen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (§ 2309 BGB). Geschwister gehören nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten. Der Anspruch entsteht mit dem Erbfall und richtet sich auf Geld. Der Berechtigte erhält weder eine Stimme bei der Verwaltung noch einen Anspruch auf bestimmte Erinnerungsstücke.

Wie aus dem gesetzlichen Erbteil ein Geldbetrag wird

Zunächst wird die Erbquote bestimmt, die ohne Verfügung von Todes wegen gälte. Die Hälfte davon ist die Pflichtteilsquote. Sie wird mit dem für den Pflichtteil maßgeblichen Reinnachlass multipliziert. Bestand und Wert richten sich nach dem Zeitpunkt des Erbfalls (§ 2311 Abs. 1 BGB). Von den Aktiva sind die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten abzuziehen. Ein Beispiel mit einem verwitweten Elternteil und drei Kindern ergibt für ein enterbtes Kind eine gesetzliche Quote von 1/3 und eine Pflichtteilsquote von 1/6. Bei 90.000 Euro Reinnachlass sind das 15.000 Euro.

Was sich durch den Güterstand ändert

Bei Zugewinngemeinschaft ist zu klären, was der überlebende Ehegatte tatsächlich erhält. Wird er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer, richtet sich auch der Pflichtteil anderer Berechtigter nach seinem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil (§ 1371 Abs. 2 BGB). Neben Kindern beträgt der für ihn anzusetzende Anteil dann ein Viertel. Ein tatsächlich geschuldeter güterrechtlicher Ausgleich mindert den für die Pflichtteilsberechnung verfügbaren Nachlass. Die pauschale Erbteilserhöhung aus § 1371 Abs. 1 BGB darf in dieser Konstellation nicht zusätzlich eingerechnet werden.

Wie der Berechtigte Bestand und Wert erfährt

Der pflichtteilsberechtigte Nichterbe kann vom Erben Auskunft über den Bestand des Nachlasses, seine Zuziehung bei der Aufnahme des Verzeichnisses, ein amtliches oder notarielles Verzeichnis und die Ermittlung von Gegenstandswerten verlangen (§ 2314 BGB). Inventar und Wertgutachten beantworten verschiedene Fragen. Ein Verzeichnis weist etwa aus, welche Münzen zur Sammlung gehören. Was die Sammlung am Todestag wert war, kann eine sachverständige Bewertung klären. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Nachlass.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 1371 BGB · § 2303 BGB · § 2311 BGB · § 2314 BGB

Arbeitspapier 11 · Übungsfall

Die Bewertung der Siebdrucke

Sachverhalt

Samira hinterlässt zwei Kinder, Leila und David. Ihr Ehemann ist vorverstorben. Durch formwirksames Testament setzt sie David zum Alleinerben ein. Am Todestag gehören ihr ein Bankguthaben von 82.000 Euro und eine Sammlung von Siebdrucken. Für die Berechnung ist ein Verkehrswert der Sammlung von 78.000 Euro zugrunde zu legen. Abzuziehende Schulden und Kosten betragen insgesamt 20.000 Euro. Weitere Vermögenswerte, Zuwendungen und Verbindlichkeiten gibt es nicht. David bietet Leila zwei Drucke an. Sie verlangt stattdessen Geld und ein notarielles Nachlassverzeichnis.

Arbeitsauftrag

Welche Ansprüche hat Leila gegen David? Berechnen Sie ihren Pflichtteil, bestimmen Sie den Bewertungsstichtag und klären Sie, ob sie die Drucke annehmen muss.

Abwandlung

Samira war beim Tod in Zugewinngemeinschaft mit Robin verheiratet. Im Übrigen bleibt der Sachverhalt gleich. Robin lebt, ist ebenfalls enterbt und erhält kein Vermächtnis. Sein tatsächlicher Zugewinnausgleich beträgt null Euro. Wie hoch ist jetzt Leilas Pflichtteil?